Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern im Stadtgebiet Olpe

1. Förderzweck

Das Förderprogramm von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern für Wohngebäude in der Kreisstadt Olpe zielt darauf ab, die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und zu unterstützen, was nicht nur einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre bedeutet, sondern auch Energieeinsparungen und eine Verringerung des Einsatzes fossiler Brennstoffe.

Mit diesem Förderprogramm erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Olpe einen Zuschuss für die Installation neuer Photovoltaikanlagen in Verbindung mit geeigneten Batteriespeichersystemen sowie die Nachrüstung bestehender Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern.

2. Förderempfängerinnen oder Förderempfänger

Privatpersonen, Unternehmen (unabhängig von ihrer Größe), eingetragene Vereine, gemeinnützige Antragsteller, Genossenschaften und Stiftungen, die beabsichtigen, auf ihrem eigenen Gebäude, das sich in der Kreisstadt Olpe befindet oder gebaut werden soll, eine Photovoltaikanlage in Kombination mit einem neuen ortsfesten Stromspeicher zu installieren.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

- a. der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen (min. 4 kWP) in Kombination mit Stromspeichern (min. 5 kWh) auf Dächern, an Fassaden oder an einem Standort in der Nähe des Gebäudes oder Hybridkollektoren bzw. PVT-Kollektoren.
- b. der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen (min. 4 kWP) auf Dächern, an Fassaden oder an einem Standort in der Nähe des Gebäudes oder Hybridkollektoren bzw. PVT-Kollektoren.
- c. die Nachrüstung von Stromspeichern (mindestens 5kWh) bei bereits bestehenden PV-Anlagen

3.2 Nicht gefördert werden

- a. Vorhaben die vor Fördermittelzusage (Bewilligungsbescheid) beauftragt, erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen werden. Beratungs- und Planungsleistungen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme.
- b. Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden PV-Anlage mit gleichem Funktionsprinzip (Solarthermie, Photovoltaik), mit Ausnahme des Einbaus eines Stromspeichers in ein bereits bestehendes Anlagensystem.
- c. der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen).
- d. Eigenanlagen/Selbstbauten.

- e. Anlagen, bzw. Anlagenteile, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen oder zur Einhaltung von Mindestanforderungen (bspw. vor dem Hintergrund des Gebäudeenergiegesetzes) installiert werden.
- f. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen oder die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- g. Vorhaben von Förderempfängerinnen oder Förderempfänger, die bereits über das städtische Programm zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern im Stadtgebiet Olpe aus den Jahren 2022 oder 2023 eine Förderbewilligung erhalten haben.

4. Voraussetzung der Förderung und Antragstellung

- 4.1 Die Anlagen müssen im Stadtgebiet Olpe betrieben werden.
- 4.2 Pro Gebäude ist nur eine PV-Anlage und nur ein Stromspeicher förderfähig.
- 4.3 Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- 4.4 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeit der Kombination aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.
- 4.5 Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- 4.6 Beantragung der Förderung bei der Kreisstadt Olpe vor Beginn der Maßnahme. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- 4.7 Die Antragstellerin/der Antragssteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage und den Speicher mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.
- 4.8 Der Fördernehmende verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung des Grundstücks dafür Sorge zu tragen, dass die geförderte Anlage bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre weiterbetrieben wird.
- 4.9 Für Anlagen auf oder an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalbereich muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegen.

5. Förderbeträge

Der Zuschuss ist auf einen einzigen Betrag begrenzt und wird nur einmal gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- 750 Euro pro neu zu installierender Photovoltaik-Anlage inklusive Stromspeicher.
- 600 Euro pro neu zu installierender Photovoltaik-Anlage.
- 500 Euro pro Stromspeicher als Nachrüstung zu einer bestehenden Photovoltaik-Anlage.

6. Hinweis auf Beratungsangebot

Vor Antragsstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine unabhängige Energieberatungsstelle, wie etwa der Verbraucherzentrale NRW e. V. Beratungsstelle Lennestadt oder auch bei anderen Energieberatungen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die von der Kreisstadt Olpe geförderte Photovoltaikanlage samt Stromspeicher bzw. der geförderte Stromspeicher müssen an dem im Antrag angegebenen Standort verbleiben und dürfen nicht abgebaut oder versetzt werden.
- 7.2 Die Kreisstadt Olpe muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.
- 7.3 Die Kreisstadt Olpe behält sich das Recht vor, die Anlage erforderlichenfalls durch eine von ihr beauftragte Stelle überprüfen zu lassen, wobei ein Termin vereinbart werden muss.
- 7.4 Die Förderung beinhaltet keine Haftung für die fachliche Richtigkeit der Planung.
- 7.5 Die Prüfung der Eignung des Daches oder der Fassade und der statischen Tragfähigkeit des Daches oder der Fassade obliegt dem Antragsteller.
- 7.6 Die Kreisstadt Olpe haftet nicht für Schäden, die durch die Durchführung der finanzierten Maßnahmen entstehen.
- 7.7 Die im Antrag angegebenen Daten werden von der Kreisstadt Olpe ausschließlich zu Zwecken verwendet, die Finanzierung zu gewähren und die finanzierte Maßnahme zu prüfen.

8. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Diese Richtlinie steht auf der Internetseite der Kreisstadt Olpe zum Lesen und Herunterladen zur Verfügung.
- 8.2 Das Förderprogramm beginnt am **06. Mai 2024 um 08:00 Uhr**. Die Förderanträge können <u>ausschließlich</u> über das Online-Serviceportal der Stadt Olpe gestellt werden. Vor diesem Datum oder auf anderem Wege eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 8.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Personalausweis
 - b. Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid oder aktueller Grundbuchauszug)
 - c. Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) für die Photovoltaik-Anlage und/oder ggfs. den elektrischen Batteriespeicher
 - d. Bestätigung der Energieberatung (freiwillig)
- 8.4 Nach Abschluss der Installation sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Kostennachweis durch Schlussrechnungen in Kopie
 - b. Nachweis der an den Dienstleister geleisteten Zahlung (z. B. Kontoauszug)
 - c. Bescheinigung über die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen oder/und Stromspeichern gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll)
 - d. Eine kurze Fotodokumentation vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten an der installierten Anlage
 - e. Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung (freiwillig)
- 8.5 Im Falle eines Eigentümerwechsels des Eigentums ist eine Erklärung des Antragstellers der Förderung erforderlich, dass die Förderung auf den neuen Eigentümer übertragen wird, sowie der Nachweis, dass der neue Eigentümer die Zahlungen für die PV-Anlage geleistet hat.
- 8.6 Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 18 Monate nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht

- erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Zulassungsstelle einmal um sechs Monate verlängert werden.
- 8.7 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Kreisstadt Olpe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 8.8 Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßen Ermessen der Kreisstadt Olpe. Unvollständige Anträge werden erst nach Vorlage aller geforderten Unterlagen in die Reihenfolge der Interessenten aufgenommen.

9. Auszahlung

Die Kreisstadt Olpe zahlt die Mittel auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids aus. Die Zuschusszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen, bzw. Geräte. Zwecks Auszahlung des Förderbetrages sind die unter 8.4 benannten Unterlagen vorzulegen.

10. Rückerstattung der Förderung

Die Kreisstadt Olpe behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

Die Fördergeldzusage kann bei falschen Angaben bei der Antragstellung, bei einem Verstoß gegen die Richtlinie und den Nebenbestimmungen der Zusage jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

Die Kreisstadt Olpe behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Dieses ist die Kreisstadt Olpe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

11. Kontakt

Für Fragen wenden Sie sich bitte an

Kreisstadt Olpe Bauordnungs- und Planungsamt Umwelt- und Klimaschutz Franziskanerstraße 6 57462 Olpe

oder per E-Mail an klimafoerderung@olpe.de

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **06. Mai 2024** in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Maßnahmen. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen und die Kreisstadt Olpe nicht beschließt, den Inhalt zu ändern.

ANLAGE 1.

Das Förderprogramm von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern für Wohngebäude in der Kreisstadt Olpe zielt darauf ab, die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und zu unterstützen, was nicht nur einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre bedeutet, sondern auch Energieeinsparungen und eine Verringerung des Einsatzes fossiler Brennstoffe.

Mit diesem Förderprogramm erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Olpe einen Zuschuss für die Installation neuer Photovoltaikanlagen sowie geeigneter Batteriespeichersysteme.

Die Erhöhung der Anzahl der in den Haushalten der Kreisstadt Olpe installierten Photovoltaik- und Stromspeichersysteme wird zu einem direkten Anstieg der Eigenstromnutzung und damit zu einer Verringerung des Energiebedarfs aus dem Primärnetz führen.

Mit dem Solardachkataster des Landes Nordrhein-Westfalen können Interessierte in einem ersten Schritt herausfinden, ob es sinnvoll ist, eine PV-Anlage auf ihrem Gebäude zu installieren, denn es zeigt auf, ob sich die Fläche an einem Standort mit PV-Potenzial befindet.

Die folgende Abbildung zeigt das Antragstellungsverfahren im Photovoltaikförderprogramm der Kreisstadt Olpe:

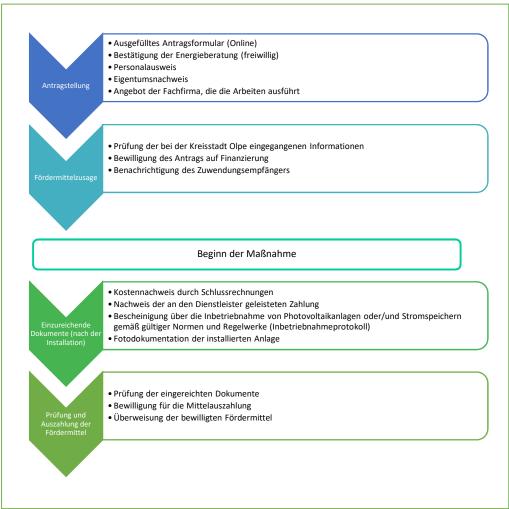


Abbildung 1. Ablauf für Förderanträge